

Merkblatt Ganzjährige oder saisonale Freilandhaltung von Rindern und Pferden

Das grundsätzliche Ziel der Tierschutzgesetzgebung ist es, das Leben und Wohlbefinden der Tiere zu schützen. Tiere müssen ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht gehalten werden.

Pferde und Rinder sind warmblütige Tiere und verfügen über Regulationsmechanismen, um ihre Körpertemperatur konstant zu halten.

Sowohl die Pferde als auch die Rinder können sich einem weiten Temperaturbereich ohne Schädigung anpassen. Temperaturen von bis zu -15 °C stellen für die Tiere kein Problem dar. Erst bei ungünstigen Witterungsbedingungen, insbesondere bei anhaltendem Regen, in Verbindung mit starkem Wind und niedrigen Temperaturen sowie bei intensiver Sonneneinstrahlung, suchen die Tiere einen Witterungsschutz auf.

Grundsätzlich ist eine tierschutzgerechte Haltung von Rindern und Pferden ganzjährig auf der Weide möglich und ist unter dem Aspekt des Tierschutzes zu befürworten, da sich Klimareize positiv auf die Gesundheit, die Widerstandskraft und die Leistungsfähigkeit auswirken. Sie stellt jedoch hohe Anforderungen an das Herdenmanagement und die Tierbetreuung.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine ganzjährige Haltung im Freien gewährleistet sein:

1. Tiergesundheit

Tiere, die ganzjährig im Freien gehalten werden sollen, müssen gesund sein. Nur gesunde Tiere verfügen über ein ungestörtes Thermoregulationsvermögen und eine hohe Kälte- und Wärmetoleranz.

Es ist eine Haltungseinrichtung (z.B. ein Stall) bereit zu halten, in dem kranke oder verletzte Tiere untergebracht und behandelt werden können. Gegebenenfalls ist frühzeitig ein praktischer Tierarzt hinzuzuziehen

Tiere, die auch in den kalten Monaten im Freien gehalten werden sollen, müssen allmählich an die niedrigeren Temperaturen gewöhnt werden. Das unvorbereitete ständige Halten von Rindern und Pferden im Freien ist als tierschutzwidrig zu bewerten.

Das Befinden der Tiere sowie der Zustand der Haltungs- und Versorgungseinrichtungen sind mindestens einmal täglich von sachkundigen Personen zu kontrollieren.

Bei extremen Witterungsbedingungen und zu erwartenden Abkalbungen ist die Kontrollfrequenz zu erhöhen.

Im Freien gehaltene Rinder sind regelmäßig unter tierärztlicher Kontrolle und Beratung zu entwurmen.

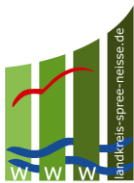
Geburten in den Monaten Dezember bis Februar sind unbedingt zu vermeiden.

3. Fütterung und Wasserversorgung

Die im Freien gehaltenen Tiere müssen einen guten bis sehr guten Ernährungszustand aufweisen. In den Wintermonaten ohne ausreichenden natürlichen Bewuchs ist eine art- und bedarfsgerechte Zufütterung entsprechend des erhöhten Energiebedarfes bei Kälte unabdingbar.

Die Fütterung sollte so erfolgen, dass eine Verunreinigung des Futters vermieden wird (Angebot über Raufen) und Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Zur Vermeidung der Entwicklung eines tiefgründigen Morastes in der Umgebung der Futterstelle sollte ein Wechsel der Futterstelle oder eine dauerhafte Befestigung des Bodens möglich sein.



Den Weidetieren muss jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität (Rinder ca. 60 Liter/Tier/Tag; Pferde ca. 40 Liter/Tier/Tag) zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass bei allen Temperaturen funktionsfähige und für alle Tiere erreichbare Tränkeinrichtungen vorhanden sein müssen. In Ausnahmefällen, z.B. bei ungewöhnlich starkem bzw. anhaltendem Frost, sind die Tiere mindestens zweimal pro Tag bis zur Sättigung zu trinken. Schnee ist kein Ersatz für Tränkwasser!

4. Witterungsschutz

Der Tierhalter ist verpflichtet, allen im Freien gehaltenen Tieren bei ungünstiger Wetterlage die Möglichkeit zu bieten, **gleichzeitig** einen geeigneten natürlichen oder künstlichen gegen die Hauptwindrichtung wirksamen Witterungsschutz aufzusuchen, an dem sie sich trocken auf verformbaren Flächen (z.B. Strohschüttungen) ablegen können. Bei hochsommerlichen Temperaturen mit intensiver Sonnenbestrahlung müssen alle Tiere Schatten aufsuchen können.

a) natürlicher Witterungsschutz

Unter natürlichen Schutzmöglichkeiten sind Hecken, Bäume, Büsche, Wald oder Senken zu verstehen. Sie müssen gantzätig und ganzjährig wirksam sein, so dass sie bei intensiver Sonneneinstrahlung, jeder Windrichtung, bei Schnee und bei Regen ihre Funktion ausreichend erfüllen, auch im Winter bei anhaltender Kälte, insbesondere in Verbindung mit Nässe (Regen, Schnee) und Wind. Unbelaubte oder einzeln stehende Bäume reichen dazu nicht aus.

b) künstlicher Witterungsschutz

Ist keine natürliche Schutzmöglichkeit vorhanden, so ist ein künstlicher Witterungsschutz zu errichten. Künstliche Schutzvorrichtungen sind eingestreute trockene Flächen, Windschutzwände (z.B. aus aufgestellten Strohballen) und Unterstände (Dach und zwei oder 3 geschlossene Wände). Eine eingestreute Liegfläche muss so beschaffen sein, dass sie gegen den Boden isolierend wirkt und eine Wärmeableitung in den Untergrund verhindert wird.

Unterstände und Schutzhütten müssen flächenmäßig so groß sein und über ausreichend breite Aus- und Eingänge verfügen, dass sie Verletzungsmöglichkeiten minimieren und auch dem Schutzbedürfnis rangniederer Tiere gerecht werden und ihnen ausreichend Ausweichmöglichkeiten bieten.

Unabhängig von den tierschutzrechtlichen Anforderungen sind bezüglich des Witterungsschutzes und der Bodenbefestigung der Futterstelle mögliche bau- und naturschutzrechtliche Belange vom Tierhalter mit den dafür zuständigen Stellen abzuklären.

Für Nachfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Fachbereich Landwirtschaft,
Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)
Telefon: 03562 986 18301
E-Mail: landwirtschaftsamt@lkspn.de